

Flurbereinigungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ringgau-Rittmannshausen – VF 1870 – Werra-Meißner-Kreis

1. Anordnung

Aufgrund § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546) in der derzeit gültigen Fassung wird in Teilen der Gemarkung **Rittmannshausen** der Gemeinde **Ringgau** ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemeinde Ringgau

Gemarkung Rittmannshausen

von der **Flur 1** die Flurstücke

72, 73, 74, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 107 u. 108

von der **Flur 2** die Flurstücke

7, 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 87, 88 u. 89

von der **Flur 3** die Flurstücke

1, 2, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 6/1, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 24, 25, 122, 123, 124, 146, 147 u. 148

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. **59 ha**.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebiets sind in einer als Anlage 1 beigefügten Gebietsübersichtskarte als orange gestrichelte Linie dargestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Ringgau-Rittmannshausen“
mit Sitz in Ringgau-Rittmannshausen, Werra-Meißner-Kreis.**

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als **Teilnehmer**, die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als **Nebenbeteiligte**:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Außenstelle Eschwege, - Flurbereinigungsbehörde - in 37269 Eschwege, Goldbachstraße 12a, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird in der Gemeinde Ringgau öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und einer Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der

Gemeinde Ringgau
Am Anger 3
37296 Ringgau

zwei Wochen lang nach der öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ausgelegt.

Begründung

In Teilen der Fluren 1, 2 u. 3 der Gemarkung Rittmannshausen liegt stark zersplitterter Grundbesitz vor.

Die Waldgrundstücke stehen im Eigentum einzelner Eigentümer, sowie verschiedener Eigentümergemeinschaften, wobei einzelne Miteigentümer wiederum mit Bruchteilen an mehreren Eigentümergemeinschaften beteiligt sind. Die Grundstücke liegen teilweise als nicht erschlossene Enklaven oder als nicht erschlossene Grundstücke in einem Gemeindewaldgebiet.

Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und wettbewerbsfähige forstwirtschaftliche Nutzung des Waldgebietes zu ermöglichen, bedarf es einer Neuordnung der betroffenen Liegenschaften durch Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes.

Hierfür bietet sich als Bodenordnungsverfahren ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG an, da diese Verfahrensart in besonderer Weise dazu geeignet ist, die bestehenden Landnutzungskonflikte aufzulösen und die dringend erforderliche Neuordnung des Grundbesitzes in dem betroffenen Gebiet durchzuführen.

Aufgrund der Übernahme der durch Zuschüsse nicht abgedeckten Ausführungskosten durch die Gemeinde Ringgau entstehen den am Verfahren beteiligten privaten Grundstückseigentümern keine Kosten.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwendungen dagegen erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gem. § 86 FlurbG, wie mit diesem Beschluss geschehen, vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege, erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Scharperstraße 16, 65195 Wiesbaden zulässig.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Eschwege, den 01.12.2009

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze),
Außenstelle Eschwege
- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

Seeger
(Vermessungsobererrat)